



## § 5 Begriffbestimmungen

(1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

(2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

## § 6 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist binnen 1 Monat nach Beginn des Haushaltsjahres oder nach Entstehen der Steuerschuld fällig und in einem Betrag an die Gemeindekasse zu bezahlen.

## § 7 Melde- und Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 1 Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen 1 Woche nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 1 Woche bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.

(3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

## § 8 Steuermarken

(1) Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde alljährlich bei Bezahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Bis zur Ausgabe der neuen Marke hat der Hund die Marke des vorangegangenen Haushaltsjahres zu tragen.

## § 9 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TABgG.

§ 10  
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.  
Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Telfes im Stubai, am 25. November 2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Georg Viertler*

angeschlagen am: 27.11.2015

abzunehmen am: 12.12.2015

abgenommen am: 23.12.2015

Egon Maurberger